

Fachschaftsrahmenordnung (FsRahmenO) der Studierendenschaft der Universität Siegen

in der Fassung
vom 29. Januar 2020

Auf Grund von § 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009 S. 516) i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 6 und § 10 Abs. 5 der Satzung der Studentenschaft der Universität Siegen vom 24. August 2009 (AM Nr. 13/2009) hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Gliederung in Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft der Universität Siegen (im Folgenden „Uni Siegen“) gliedert sich in

- a) die jeweiligen Fachschaften der bis zum 31.12.2010 vorhandenen Fachbereiche 5 bis 12,
- b) die Fachschaft der GYM- & BK-Lehramts-, Magister- und Medienstudierenden sowie der Studierenden der Bachelorstudiengänge der Fachbereiche 1, 3 und 4 (Fachschaft 1(2)-4),
- c) die Fachschaft der Primarstufen- und GHR-Studierenden (Fachschaft GHR/ Primarstufe) und
- d) die Fachschaft der Studierenden des Integrierten Studiengangs Sozialarbeit und Sozialpädagogik und des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit (Fachschaft ISPA/BASA).
- e) die Fachschaft der Bachelor- und Masterstudierenden des Studiengangs Psychologie
- f) die Fachschaft der Bachelor- und Masterstudierenden der Fakultät 5

§ 2

Fachschaftsorgane

(1) Organe jeder Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und der Fachschaftsrat (FSR) der jeweiligen Fachschaft.

(2) Der FSR ist gegenüber der FVV rechenschaftspflichtig. Bei Beschlussfassung gemäß der Satzung der Studierendenschaft binden Beschlüsse der FVV den FSR.

(3) Die Organe der Fachschaften geben sich, soweit erforderlich oder in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehen, Satzungen und Geschäftsordnungen, die der Satzung der Studierendenschaft und dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen.

(4) Eine FVV ist mindestens einmal pro Semester einzuberufen. Näheres regelt die jeweilige Satzung der Fachschaft.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Jede Fachschaft ist ausschließlich ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. § 57 Abs. 2 HG bleibt unberührt.
- (2) Organe der Gesamtstudierendenschaft haben gegenüber den Fachschaften weder Kontroll- noch Weisungsbefugnis.
- (3) Die Organe der Gesamtstudierendenschaft unterstützen die Fachschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere, indem sie für eine umfängliche Unterrichtung der Fachschaften über hochschul-, bundes- und landesweite Entwicklungen sorgen und indem sie den Fachschaften logistische Unterstützung gewähren.
- (4) Jede Fachschaft gibt sich einen Haushaltsplan, der in einer öffentlichen Sitzung beschlossen wird.
- (5) Die FVV entlastet die Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates.

§ 4

Haushalts- und Kassenwesen der Fachschaften

- (1) Alle Fachschaften der Uni Siegen erhalten Selbstbewirtschaftungsmittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Selbstbewirtschaftungsmittel sind im Haushaltsplan der Studierendenschaft als Ausgaben nachzuweisen; sie gelten für die Studierendenschaft kassenmäßig als abgewickelt, sobald die Auszahlung erfolgt ist.
- (3) Das Haushaltsjahr der Fachschaften beginnt am 01.04. und endet am 31.03.
- (4) Alle Fachschaften zusammen erhalten ein Viertel der auf Grund der Beitragsordnung von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge (Grundbetrag). Bei zusätzlichem Bedarf kann dieser Betrag nach Abs. 7 auf bis zu 30 v. H. der auf Grund der Beitragsordnung von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge ausgeweitet werden (Bedarfsbetrag).
- (5) Jede Fachschaft erhält von den Beiträgen nach Abs. 4 S. 1 einen Sockelbetrag in Höhe von 2.700,- EUR pro Semester, ferner einen Betrag pro

Studierender/Studierendem (Pro-Kopf-Betrag), der nach folgendem Verfahren bestimmt wird: Beitragsaufkommen nach Abs. 4 S. 1 abzgl. der Sockelbeträge der Fachschaften geteilt durch die Belegungszahlen aller beitragspflichtigen Studierenden. Die Belegungen werden zu gleichen Teilen entsprechend der Fachbelegungen an die involvierten Fachschaften verteilt. Das Studierendenparlament kann den Sockelbetrag zu Lasten des Pro-Kopf-Betrags einmalig um bis zu 250,- EUR erhöhen, ohne dass es einer Änderung dieser Ordnung bedarf. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Fachschaften der Uni Siegen.

(6) Der Sockelbetrag wird zusammen mit einer Abschlagszahlung auf den Pro-Kopf Betrag unverzüglich nach Eingang der auf Grund der Beitragsordnung erhobenen Studierendenschaftsbeiträge an die Fachschaften ausgezahlt. Die Restzahlung wird unverzüglich nach Eingang der Studierendenstatistik geleistet.

(7) Zusätzlicher Bedarf nach Abs. 4 S. 2 soll gegenüber dem Finanzreferat des AStA bis zum 01.04. jeden Jahres durch einen vorläufigen Haushaltsplan angezeigt werden, dessen zu erwartende Ausgaben die nach Abs. 5 erhaltenen Einnahmen des letzten Geschäftsjahrs um höchstens 50 v. H. übersteigen dürfen. Bei rechtlichen Bedenken hat das Finanzreferat des AStA die Fachschaft darauf hinzuweisen und das StuPa zu unterrichten; § 3 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt. Falls der Gesamtbedarf aller Fachschaften bis zum 01.04. den Gesamtbetrag nach Abs. 4 S. 2 übersteigt, wird der Bedarfsbetrag für alle Fachschaften gleichermaßen prozentual gekürzt, sodass Abs. 4 S. 2 eingehalten wird. Später vorgelegte vorläufige Haushaltspläne werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die zusätzlichen Gelder sollen, sobald sie zur Verfügung stehen, unverzüglich ausgezahlt werden.

(8) Jede Fachschaft stellt einen Haushaltsplan auf, in dem die zu erwartenden Einnahmen den zu erwartenden Ausgaben gegenübergestellt werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Werden Rücklagen gebildet, so sind diese als Anlage in einer Vermögensübersicht dem Haushaltsplan anzufügen. Erhält die Fachschaft nach Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit Abs. 7 S. 1 ihrem Bedarf entsprechend zusätzliche Gelder, so gilt der vorläufige Haushaltsplan als endgültig.

(9) Jede Fachschaft ist verpflichtet, bis zum 01.04. jeden Jahres dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) ihren Haushaltsplan zur Kenntnisnahme vorzulegen. Wird ein Haushaltsplan nicht rechtzeitig vorgelegt, so nimmt der Finanzreferent des AStA Kontakt mit der betroffenen Fachschaft auf, um den Haushaltsplan einzufordern. § 3 Absatz 1 Satz 3 der HWVO bleibt unberührt.

(10) Jede Fachschaft kann Rücklagen bis zu einem Betrag bilden, der ihr nach Abs. 4 S. 1 im letzten Geschäftsjahr zugewiesen wurde aufgerundet auf volle Tausend. Die Rücklagen sind als Anlage in einer

Vermögensübersicht dem Haushaltsplan anzufügen.

Darüberhinausgehende Überschüsse sind gemäß § 16 Abs. 2 S. 4 HWVO NRW als Einnahmen im Haushaltsplan zu verbuchen.

(11) Die Haushaltsführung jeder Fachschaft unterliegt der Kontrolle durch von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu wählende Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer.

(12) Die Kassenführung jeder Fachschaft unterliegt der Kontrolle durch von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu wählende Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.

(13) Falls der Gesamtbedarf aller Fachschaften bis zum 01.04. den Gesamtbetrag nach Abs. 4 S. 2 übersteigt, hat das Finanzreferat des AStA das StuPa binnen vier Wochen darüber zu informieren, um gegebenenfalls über eine Anpassung dieser Ordnung beraten zu können. Es soll für eine ausreichende Finanzausstattung der Fachschaften gesorgt werden; § 5 Abs. 3 dieser Ordnung sowie § 2 Abs. 1 HWVO NRW bleiben unberührt.

§ 5

Autonome Fachschaftenkoordination, Beteiligung der Fachschaften

(1) Die Fachschaften können sich zu einer Autonomen Fachschaftenkoordination (AFsK) zusammenschließen.

(2) Besteht eine AFsK, beschließt sie über ihre Verfahrensgrundsätze selbstständig.

(3) Die Organe der Gesamtstudierendenschaft haben die AFsK und die betroffenen Fachschaften vor Beschlüssen, die die Interessen der Fachschaften berühren, zu beteiligen.

§ 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Ordnung ist amtlich bekannt zu machen. Sie tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

(2) Zugleich treten Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die dieser Ordnung widersprechen, außer Kraft.

(3) Änderungen dieser Ordnung sind mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments möglich. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Anmeldung eines zusätzlichen Bedarfs nach § 4 Abs. 7 ist erstmals für die zweite Jahreshälfte des Geschäftsjahrs 2011/2012 durch Einreichen eines entsprechenden Haushaltsplans bis zum 01.10.2011 möglich; dieser Haushaltsplan sollte lediglich den Zeitraum bis zum 31.03.2012 umfassen. Für § 4 Abs. 13 gilt entsprechend als Frist ebenfalls der 01.10.2011. Für § 4 Abs.7 S. 1 gilt für diesen Fall abweichend einmalig: Zusätzlicher Bedarf nach Abs. 4 S. 2 soll gegenüber dem Finanzreferat des AStA bis zum 01.10.2011 durch einen vorläufigen Haushaltsplan angezeigt werden, dessen zu erwartende Ausgaben 3/8 der nach § 4 Abs. 5 erhaltenen Einnahmen des letzten Geschäftsjahrs um höchstens 50 v. H. übersteigen dürfen.

Beschlossen durch das 34. Studierendenparlament der Universität Siegen am 27.11.2006.

Geändert durch das 39. Studierendenparlament der Universität Siegen am 13.04.2011 und 25.05.2011.

Geändert durch das 41. Studierendenparlament der Universität Siegen am 30.09.2014

Geändert durch das 46. Studierendenparlament der Universität Siegen am 09.01.2019

Geändert durch das 47. Studierendenparlament der Universität Siegen am 29.01.2020